

VERORDNUNG (EWG) Nr. 718/91 DES RATES

vom 21. März 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3/84 zur Einführung eines Verfahrens des innergemeinschaftlichen Verkehrs mit Waren, die zum vorübergehenden Gebrauch aus einem Mitgliedstaat in einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten versandt werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3/84 ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1292/89 ⁽⁵⁾, ist am 1. Juli 1985 für einen ersten Versuchszeitraum von drei Jahren in Kraft getreten.

Die Geltungsdauer des Verfahrens des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs ist mit der Verordnung (EWG) Nr. 1292/89 verlängert worden. Außerdem wurde das Verfahren mit dieser Verordnung geändert, um eine Übereinstimmung zwischen der Siebzehnten Richtlinie 85/362/EWG des Rates vom 16. Juli 1985 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Mehrwertsteuerbefreiung der vorübergehenden Einfuhr anderer Gegenstände als Beförderungsmittel ⁽⁶⁾ und der Verordnung (EWG) Nr. 3/84 herzustellen.

Nach der zur Zeit geltenden Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3/84 kann das Verfahren für Kunstwerke, die nicht von ihrem Künstler oder dessen Bevollmächtigtem mitgeführt werden, und für Teppiche, die Warenmuster darstellen, nicht in Anspruch genommen werden. Dies stellt nicht nur gegenüber der vor dem 1. Juli 1989 geltenden Regelung einen Rückschritt dar, sondern steht überdies im Widerspruch zur Richtlinie 85/362/EWG. Es

ist vorzusehen, daß die genannte Verordnung auch in diesen Fällen gilt.

Artikel 8a des Vertrages sieht spätestens zum 31. Dezember 1992 die schrittweise Verwirklichung des Binnenmarktes vor, der einen Raum ohne Binnengrenzen umfaßt, in dem insbesondere der freie Warenverkehr gewährleistet ist.

Aufgrund der Anwendung dieser Bestimmung wird das Verfahren des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs gegenstandslos.

Die Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3/84 liegt im Interesse der Bürger und sollte daher möglichst bald in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3/84 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 Absatz 1a

— erhält Buchstabe b) folgende Fassung :

„b) Waren aus Pelzfellen, Edelsteine, Teppiche mit Ausnahme von Warenmustern, die als solche gestellt werden, sowie Gold- und Silberschmiedewaren ;“,

— wird Buchstabe e) gestrichen.

2. In Artikel 16 werden folgende Absätze hinzugefügt :

„Die Geltungsdauer dieser Verordnung endet zu dem Zeitpunkt, ab dem die Verordnung (EWG) Nr. 2726/90 ^(*) gilt.

Die Kommission erläßt die erforderlichen Übergangsvorschriften nach dem Verfahren des Artikels 15.

(*) ABl. Nr. L 262 vom 26. 9. 1990, S. 1.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 204 vom 15. 8. 1990, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 324 vom 24. 12. 1990 und Beschluß vom 20. Februar 1991 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. C 41 vom 18. 2. 1991, S. 56.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 2 vom 4. 1. 1984, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 130 vom 12. 5. 1989, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 192 vom 24. 7. 1985, S. 20.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. März 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. WOHLFART
